

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine („Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“)

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen	3
II.	Stellungnahme der Beteiligten.....	4
1.	<i>Allgemeine Positionen der Beteiligten.....</i>	<i>4</i>
2.	<i>Konkrete Positionen der Beteiligten</i>	<i>5</i>
a.	<i>zu Ziffer 3.1 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>5</i>
b.	<i>zu Ziffer 3.2 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>5</i>
c.	<i>zu Ziffer 3.3 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>5</i>
d.	<i>zu Ziffer 3.4 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>6</i>
e.	<i>zu Ziffer 4.1 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>6</i>
f.	<i>zu Ziffer 4.2 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>8</i>
g.	<i>zu Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>9</i>
h.	<i>zu Ziffer 5.4 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>10</i>
i.	<i>zu Ziffer 5.6 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>10</i>
j.	<i>zu Ziffer 6.2 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>10</i>
k.	<i>zu Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>11</i>
l.	<i>zu Ziffer 6.4 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>12</i>
m.	<i>zu Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs.....</i>	<i>12</i>
n.	<i>zu Ziffer 6.6 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>13</i>
o.	<i>zu Ziffer 6.8 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>13</i>
p.	<i>zu Ziffer 6.9 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>13</i>
q.	<i>zu Ziffer 7.2 des Richtlinienentwurfs</i>	<i>13</i>
III.	Votum	14

I. Einleitung und Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

Ziel der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ ist es, die durch die Ausgabensteigerung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe als Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden können (Ziffer 1.1. des Richtlinienentwurfs).

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (im Folgenden kurz „**MW**“ genannt) übersandte der Clearingstelle des Landes Niedersachsen (im Folgenden kurz „**Clearingstelle**“ genannt) am 30. November 2022 den Richtlinienentwurf zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung unter Fristsetzung bis zum 8. Dezember 2022.

Die **Clearingstelle** informierte ihrerseits die Mitglieder des Mittelstandsbeirats am 1. Dezember 2022 über die Gelegenheit zur Anfertigung einer beratenden Stellungnahme zum Richtlinienentwurf und bat diese darum, ihr Stellungnahmen für die Verbandsbeteiligung, die bereits bis zum 6. Dezember 2022 um 12:00 Uhr, erarbeitet wurden, zwecks Durchsicht auf bürokratische Lasten zur Verfügung zu stellen oder aber ihr alternativ binnen der vorgenannten Frist bereits identifizierte Bürokratielasten zu benennen.

Neben der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das **MW**, welches auch den Vorsitz des Mittelstandsbeirats übernommen hat, sind folgende Organisationen Mitglieder des Mittelstandsbeirats:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (**AG KSV**),
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V., Landesbereich Niedersachsen (**DIE FAMILIENUNTERNEHMER**),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (**FBN**),
- IHK Niedersachsen – Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (**IHKN**),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e.V. (**LHN**),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (**LWKN**),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**) und
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (**UVN**).

Folgende Beiratsmitglieder haben der **Clearingstelle** Informationen zum Richtlinienentwurf übermittelt:

- **IHKN,**
- **LHN**
- **UHN** und
- **UVN.**

Die Clearingstelle hat die Informationen der Beiratsmitglieder ausgewertet und den Richtlinienentwurf auf bürokratische Lasten und damit verbundene alternative Regelungsmöglichkeiten geprüft. Auf dieser Grundlage hat sie für das **MW** eine Stellungnahme mit einem Gesamtvotum erstellt.

II. Stellungnahme der Beteiligten

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder und der Clearingstelle zu den einzelnen Aspekten des Richtlinienentwurfs gebündelt dargestellt.

1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

UVN, UHN, LHN und **IHKN** teilen übereinstimmend mit, dass der Richtlinienentwurf grundsätzlich zugunsten der KMU begrüßt werde.

IHKN weist außerdem darauf hin, dass sich durch die Fokussierung der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ auf Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten in existenzielle Probleme geraten sind, zum einen Mitnahmeeffekten verringern ließen, zum anderen aber auch betroffene Unternehmen intensiver unterstützt werden könnten.

LHN erachtet die im Richtlinienentwurf angekündigten Maßnahmen als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, um Entlastungsmöglichkeiten für den kleinbetrieblichen Sektor und somit auch für die Handwerksbetriebe zu schaffen, sieht allerdings mit Blick auf die dabei anfallenden bürokratischen Anforderungen im Antragsverfahren Nachbesserungsbedarf.

UHN erkennt an, dass mit dem Richtlinienentwurf durchaus versucht worden sei, die Antragstellung so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, indem mit „Versicherungen“ und „Bestätigungen“ durch die Antragsteller als erste Hürde für den Fördermittelbezug gearbeitet worden sei. Im Vergleich zu den Coronahilfen gebe es keine ausdrückliche Verpflichtung zur Beauftragung Dritter und im Rahmen der Antragstellung sei zunächst ausreichend, die Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen/Material darzustellen und nachzuweisen. Es werde jedoch erforderlich sein, dass die Antragsformulare bereits so konkret gefasst werden, dass es auch Inhabern von Kleinst- und Kleinbetrieben gelingt, möglichst rechtssicher den Antrag stellen zu können. Es müsse klar sein, welche

Daten, Fakten, Zahlen erforderlich sind, um den Antrag begründen zu können. Der Richtlinienentwurf enthielte nicht umsonst sehr eindringliche Hinweise auf das Thema Subventionsbetrug, erläutert **UHN**.

2. Konkrete Positionen der Beteiligten

a. zu Ziffer 3.1 des Richtlinienentwurfs

Für die Antragstellenden sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** im Rahmen der Antragstellung so einfach wie möglich ersichtlich sein, ob sie die erforderliche „KMU-Eigenschaft“ besitzen. Das Prüfschema, welches zum Beispiel unter <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Allgemein/Erl%C3%A4uterungen-Definition-KMU.pdf> auf der Seite der NBank abrufbar ist, sollte dementsprechend auch bei den Beantragung der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ für die antragstellenden KMU leicht zugänglich und schnell auffindbar sein.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur KMU antragsberechtigt sind, für die eine Gewerbeanmeldung vorliegt. Dementsprechend ist es Mitgliedern der Freien Berufe verwehrt, die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen. Sofern dies so gewollt ist, sollte es nach Auffassung der **Clearingstelle** auch transparent und ausdrücklich im Rahmen der Antragstellung kommuniziert werden, um Unklarheiten beziehungsweise Missverständnisse sowie zeitliche Aufwände bei den Betroffenen zu vermeiden.

b. zu Ziffer 3.2 des Richtlinienentwurfs

Der Begriff „Hauptsitz“ könnte vorliegend missverständlich sein, so dass die **Clearingstelle** anregt, nur den Begriff „Sitz“ zu verwenden, der auch in § 9 Abgabenordnung (AO) legaldefiniert ist. Hiernach hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse den Sitz an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Gerade die Verwendung einheitlicher Begriffe, erleichtert es Antragstellenden, Informationen einfach, schnell und zutreffend zu erteilen. Auch in Zukunft, wenn ggf. auf KI-basierte Möglichkeiten bei der Fördermittelvergabe zurückgegriffen wird, wird die einheitliche Verwendung von Begriffen und Definitionen eine große Rolle spielen.

c. zu Ziffer 3.3 des Richtlinienentwurfs

Die unter den Spiegelstrichen dargestellten Ausschlusskriterien erscheinen sachgerecht und obliegen der Prüfung der NBank als Bewilligungsstelle, allerdings wäre es für die Antragstellenden nach Ansicht der **Clearingstelle** sinnvoll, wenn diese bereits vor Antragstellung Kenntnis davon hätten, ob sie zum Beispiel in Wirtschaftszweigen tätig sein könnten, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat und bei

denen Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden. Die **Clearingstelle** schlägt daher vor, den Antragstellenden im Hinblick auf Ziffer 3.3., 6. Spiegelstrich des Richtlinienentwurfs einige Beispiele aufzuführen, um diesen eine bessere Nachvollziehbarkeit dieser Ausschlusskriterien zu ermöglichen.

LHN und **UHN** weisen hinsichtlich Ziffer 3.3., 4. Spiegelstrich des Richtlinienentwurfs, nach welchem Unternehmen, die nach dem 28. Februar 2022 gegründet wurden, nicht antragsberechtigt sind, darauf hin, dass maßgeblich sei, zwischen Neugründungen und Übernahmen zu unterscheiden. Für den Großteil der Unternehmensnachfolgen liege ein vollständiger Referenzzeitraum nach Ziffer 6.3 lit. a. vor. Deshalb müsse an dieser Stelle differenziert werden. **LHN** und **UHN** bitten dementsprechend um eine Präzisierung/Klarstellung im Richtlinientext.

d. zu Ziffer 3.4 des Richtlinienentwurfs

Ziffer 3.4 des Richtlinienentwurfs bestimmt unter anderem, dass für das antragstellende Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestehen darf. Hier sollte den KMU nach Auffassung der **Clearingstelle** im Rahmen der Antragstellung eine Übersicht/Information zur Hand gegeben werden, die den Antragstellenden verdeutlicht, in welchem Falle sie einen Insolvenzantrag zu stellen haben, also wann diese als „zahlungsunfähig“ beziehungsweise „überschuldet“ i. S. d. § 15a InsO gelten. Ein bloßer Verweis auf §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 InsO erscheint allerdings nicht geeignet. Möglicherweise könnte es sinnvoll sein, den antragstellenden KMU Insolvenzberaterinnen oder -berater zu benennen, um etwaige Unsicherheiten bezüglich des Ausschlusskriteriums auszuräumen und eine noch größere Dienstleistungsorientierung zu zeigen.

e. zu Ziffer 4.1 des Richtlinienentwurfs

Gemäß Ziffer 4.1 muss das antragstellende Unternehmen in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ohne Strom, Gas und Fernwärme) des Zeitraumes Juli bis Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen über die Verdopplung hinausgehenden Ausgabeanstieg von mindestens 5.000 € aufweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das antragstellende Unternehmen die Kausalität zur militärischen Aggression gegen die Ukraine zu bestätigen hat. Die **Clearingstelle** erachtet es für fraglich, ob für die antragstellenden Unternehmen das Erbringen eines entsprechenden Kausalitätsnachweis im Einzelfall in tatsächlich Hinsicht überhaupt möglich ist und befürchtet, dass die geforderte Bestätigung betroffene Unternehmen vor einer Antragstellung abschrecken könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ziffer 6.11.

Auch **IHKN**, **LHN** und **UHN** beurteilen die Möglichkeit einer Beweisführung entsprechend und macht diesbezüglich zudem darauf aufmerksam, dass diese deswegen so einfach wie möglich zu erfolgen habe. Die **Clearingstelle** regt daher an, dieses Erfordernis noch einmal zu überdenken oder aber zu-

mindest Fallkonstellationen zu identifizieren und den betroffenen Unternehmen gegenüber zu benennen, die dafür sprechen, dass von einer Kausalität ausgegangen werden kann (im Sinne eines Anscheinsbeweises/Indizienbeweises). **LHN** schlägt diesbezüglich im Sinne einer transparenten und bürokratiearmen Antragstellung die Veröffentlichung einer Indikatorenliste vor, aus welcher sich ergibt, welche Kriterien von Bedeutung und welche Nachweise von den antragstellenden Unternehmen vorzuhalten sind. Auch sei aus Sicht von **LHN** eine Klärung dahingehend notwendig, ob neben dem direkten auch ein mittelbarer Zusammenhang (zum Beispiel zurückgezogene Bauvorhaben, Konsumzurückhaltung vor dem Hintergrund wachsender Inflationsängste) als Kriterium berücksichtigt werden könnte. **UHN** weist zudem darauf hin, dass ein Hinweis erteilt werden sollte, auf welche Parameter sich die Bestätigung der Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine beziehen soll, insbesondere ob zum Beispiel entsprechende Schreiben der Lieferanten ausreichen könnten oder aber beispielsweise die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aus der Ukraine oder aus mit Sanktionen belegten Ländern stammen müssten, mit der Folge, dass die Ersatzbeschaffung erheblich teurer geworden ist.

Die antragstellenden Unternehmen haben entsprechende Belege in Form von Eingangsrechnungen vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Die **Clearingstelle** bewertet es positiv, dass die Antragstellenden die Unterlagen nur auf Anforderung, das heißt nur in Zweifelsfällen beziehungsweise im Falle einer risikoadäquaten Stichprobe gemäß Ziffer 5.6 übermitteln müssen. Dies erspart den antragstellenden Unternehmen zumindest den Aufwand einer Übersendung der Unterlagen.

LHN macht bezüglich Ziffer 4.1 des Richtlinienentwurfs ferner darauf aufmerksam, dass sich nicht erschließe, warum Strom-, Gas- und Fernwärmekosten nicht Teil der Bemessungsgrundlage werden. Das alleinige Festsetzen auf die Verdoppelung der Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (siehe auch Ziffer 5.2 des Richtlinienentwurfs) greife zu kurz. Die Bezuschussung von Strom, Gas und Fernwärmekosten sowie von anderen Energieträgern wie Öl beziehungsweise Pellets müsse in dem geplanten Abwehrprogramm Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen regt die **Clearingstelle** eine Präzisierung des Richtlinienentwurfs dahingehend an, welche Stoffe konkret unter „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ fallen sollen, um Unklarheiten in Bezug auf die Ermittlung der Ausgabensteigerung und fehlerhafte Bewertungen durch die Antragstellenden auszuräumen.

Auch **UHN** bittet in diesem Zusammenhang um Klarstellung, dass von den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auch die Materialkosten umfasst werden, so dass es nicht zu der folgenden Fehlbewertung kommen kann:

Kupfer = Rohstoff, Kupferrohr = Material → Preisanstieg Kupferrohr bleibt bei der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt

UHN meint außerdem, dass bei der Bewertung des Begriffs der „Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben“ Klärungsbedarf bestehe und unklar sei, ob hiermit sämtliche in Unternehmen eingesetzte „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ gemeint seien oder nur diejenigen, die mindestens eine Verdoppelung der Beschaffungsausgaben zu verzeichnen haben. Die **Clearingstelle** regt diesbezüglich mithin ebenfalls eine Klarstellung an, um Unsicherheiten bei den Antragstellenden zu vermeiden.

Ferner stellt sich nach Auffassung der **Clearingstelle** bei isolierter Betrachtung der Ziffer 4.1 des Richtlinienentwurfs die Frage, in welcher Form die Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ohne Strom, Gas und Fernwärme) zu erbringen ist. Informationen hierzu können der Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs entnommen werden, so dass die **Clearingstelle** der Übersichtlichkeit halber befürworten würde, einen Verweis von Ziffer 4.1 auf Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs aufzunehmen.

f. zu Ziffer 4.2 des Richtlinienentwurfs

Die Antragstellenden müssen bestätigen, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Gemäß Ziffer 4.2 des Richtlinienentwurfs soll dieses Kriterium erfüllt sein, wenn der Cashflow oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis Dezember 2022 mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende, von einem prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden.

Wie auch **UVN**, die im Zusammenhang mit der Höhe der Summe von 50.000 € (siehe Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs) darauf hinweisen, dass diese im Verhältnis zum extrem hohen Aufwand der Antragstellung zu gering sei, möchte die **Clearingstelle** darauf aufmerksam machen, dass das Erfordernis einer Prüfung/Bestätigung durch sog. prüfende Dritte zusätzliche Kosten und zeitliche Aufwände (ggf. Auswahl prüfender Dritter, Beauftragung, Übermittlung Informationen/Unterlagen, etc.) bei den antragstellenden KMU entstehen lässt, die zudem vermutlich dazu führen werden, dass sich die Antragstellung zeitlich verzögern wird. Auch **IHK** erachtet es für fraglich, ob bei den prüfenden Dritten, die insbesondere durch die Coronahilfen und die Grundsteuerreform belastet seien, bereits die Zahlen der letzten Monate aufbereitet vorliegen, damit innerhalb der Antragsfrist eine Antragstellung möglich ist. Viele KMU sind derzeit auf schnelle Hilfe angewiesen, so dass daher auch die **Clearingstelle** darum bittet, zu prüfen, ob diese Voraussetzung tatsächlich zur Auskehrung der Fördermittel notwendig ist oder ob die Prüfung der Unterlagen und Bestätigung durch sog. prüfende Dritte nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend sein könnte. Dies würde die antragstellenden KMU derzeit vor bürokratischen Lasten und Kosten bewahren, so dass sie die hier gesparten Ressourcen an anderer Stelle zielführender einsetzen könnten. Insbesondere sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** zum Beispiel die Möglichkeit geprüft werden, nachträglich auf die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) oder den Jahresabschluss der KMU der betreffenden Monate abzustellen.

Auch sollte im Richtlinienentwurf konkretisiert werden, in welcher Form die antragstellenden KMU die bestätigten Belegunterlagen vorzuhalten haben und welche Anforderungen an die Bestätigung durch die prüfenden Dritten zu stellen sind. Es könnte aus Sicht der **Clearingstelle** diesbezüglich vorteilhaft sein, wenn den KMU bzw. den beauftragten prüfenden Dritten ein entsprechendes Formular zur Bestätigung zur Verfügung gestellt wird.

LHN macht im Hinblick auf Ziffer 4.2 darauf aufmerksam, dass sichergestellt werden müsse, dass gerade Kleinstunternehmen einen Zugang zu den prüfenden Dritten haben und ausreichend Prüfkapazitäten vorhanden sind. Zudem müsse die Bezahlbarkeit der zu prüfenden Dritten auch für Kleinbetriebe gewährleistet sein.

Die Summe von 50.000 € (siehe Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs) werde nach Auffassung von **UVN** zudem in der Regel nicht ausreichen, dafür müssten die Unternehmen schon sehr klein sein. Dafür stelle es einen extrem hohen Aufwand dar, welche Unterlage allesamt eingereicht und durch Betriebsprüfer geprüft werden müssten. Die Prüfung verursache für die KMU zusätzliche Kosten, so dass **UVN** zu bedenken geben, dass Aufwand und Nutzen des Antrags dann nicht immer in einem sinnvollen Verhältnis stehen würden. So könnte laut **UVN** bei einer Höchstsumme von 50.000 € die praktische Anwendbarkeit eher gering sein.

IHKN erläutert außerdem, dass ein negatives Ergebnis bei einer GmbH (inkl. einer Vergütung der Geschäftsführung) etwas anderes sei als bei einem Einzelunternehmen (exklusive einer Vergütung der Geschäftsführung) und schlägt eine Prüfung dahingehend vor, ob bei Einzelunternehmen die Möglichkeit besteht, dass pauschal eine fiktive Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von 10.000 € angesetzt wird. Aus Sicht der **Clearingstelle** ist ein entsprechendes Vorgehen ebenfalls zu begrüßen, da das Ansetzen von Pauschalen aufwändige Berechnungen ersetzt und mithin zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen würde.

g. zu Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfs

Die Antragsvoraussetzung in Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfs, nach welcher vom antragstellenden Unternehmen zu versichern ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), ist grundsätzlich nachvollziehbar. Diesbezüglich möchte die **Clearingstelle** allerdings anmerken, dass die geforderte Zusicherung so einfach wie möglich im Rahmen der Antragstellung eingeholt werden sollte. Hierbei sollte insbesondere darauf verzichtet werden, diese gesondert von der eigentlichen Antragstellung schriftlich einzuholen. Den antragstellenden Unternehmen sollte so wenig zeitlicher und personeller Aufwand wie möglich bei der Antragstellung entstehen.

IHKN weist – wie auch **UHN** – in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass unklar bliebe, welche Form die vom Antragstellenden zu erstellende positive Fortführungsprognose haben müsse, zumal dieser Begriff über Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 bereits besetzt sei. **UHN** erachtet eine konkrete Information, nach welchen Kriterien das Vorliegen einer positiven Fortführungsprognose geprüft wird, sowie welche betriebswirtschaftlichen Kennzahlen hierfür herangezogen werden, für notwendig. Auch bezüglich der geforderten Versicherung, dass betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind, sollte nach Auffassung von **UHN** eine Klärung erfolgen, ob im Falle von betriebsbedingten Kündigungen, die beispielsweise aufgrund inflationsbedingter Auftragsrückgänge erforderlich werden, eine Rückzahlungsverpflichtung der Förderung entsteht.

Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte daher, um Missverständnisse und Nachfragen zu vermeiden, die bei allen Seiten unnötig Kapazitäten binden, noch einmal geprüft werden, welche Anforderungen an eine positive Fortführungsprognose zu stellen sind und diese anschließend ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführt und gegenüber den Antragstellenden kommuniziert werden.

h. zu Ziffer 5.4 des Richtlinienentwurfs

LHN bittet darum, die Begrifflichkeit verbundener Unternehmen, für die die Summe der Zuschüsse ggf. durch den beihilferechtlich zulässigen Maximalbetrag gedeckelt würde, zu präzisieren.

i. zu Ziffer 5.6 des Richtlinienentwurfs

Die Bewilligungsstelle wird die zuständige Finanzbehörde gemäß Ziffer 5.6 des Richtlinienentwurfs über die Höhe der Zahlung informieren und das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an. Diese Regelung wird von der **Clearingstelle** positiv gesehen, da der Richtlinienentwurf an dieser Stelle keine Informationspflicht für die antragstellende Unternehmen begründet.

j. zu Ziffer 6.2 des Richtlinienentwurfs

Ziffer 6.2 des Richtlinienentwurfs sieht vor, dass die Bewilligungsstelle (NBank) die für die Antragstellung inklusive Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereitstellt. Anträge sollen ausschließlich digital über das Kundenportal der NBank bis spätestens zum 28. Februar 2022 zu stellen sein. Aus Sicht der **Clearingstelle** ist zu begrüßen, dass aufgrund dessen, dass über die Förderrichtlinie eine Billigkeitsleistung gewährt wird, das Schriftformerfordernis entfällt und eine eigenhändige Unterzeichnung der Anträge nicht erforderlich ist.

Nach Auffassung von **UVN** habe sich das Portal der NBank für die digitalen Anträge bewährt. Die NBank sollte jedoch von Anfang an sehr deutlich kommunizieren, dass die Betriebe sich auf eine spätere Nachprüfung einstellen müssen, so **UVN**. Dies sei bei den Corona-Hilfen leider zu zurückhaltend geschehen und habe für erheblichen Verdruss gesorgt. Die ausdrückliche Erwähnung, dass die Zuwendung ein echter Zuschuss und die Hilfen nicht umsatzsteuerbar sind (siehe Ziffer 7.2 des Richtlinienentwurfs), sei sehr wichtig, da aktuell die Steuerbehörden in anderen Fällen Nachforderungen stellen würden, betont **UVN** außerdem.

Auch **LHN** stellt - allerdings im Zusammenhang mit Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs - dar, dass mit Blick auf die betriebliche Planungssicherheit wichtig sei, dass die Auszahlung der 50 % des errechneten Förderbetrags als Förderuntergrenze festgehalten wird, da andernfalls das Risiko gesehen werde, dass vor dem Hintergrund einer massiven Zahl an Anträgen, Betriebe ggf. einen Teil der bereits gezahlten

Fördergelder zurückzahlen müssten. **UHN** betont, dass diese Rückforderungen zwingend zu vermeiden seien.

UVN kritisiert den Antragszeitraum als zu kurz und befürchtet, dass die Personalsituation bei der NBank und die Unterstützung bei der Antragstellung durch Dritte, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen, zum Flaschenhals werden könnte.

IHKN geht ebenfalls davon aus, dass sich die Administration des Förderprogramms sowohl für die NBank als auch für die prüfenden Dritten (siehe hierzu bereits Abschnitt II. 2. f. dieser Stellungnahme) als sehr anspruchsvoll darstellen werde, so dass dieses so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden sollte.

Auch **UHN** bittet um eine Verlängerung der Antragsfrist und betont in diesem Zusammenhang ferner, dass der überwiegende Teil der betroffenen Betriebe auf die Zuarbeit von Steuerberatern, etc. angewiesen sein wird, um einen auch einer Nachprüfung standhaltenden Antrag stellen zu können. Zudem weist **UHN** darauf hin, dass die zweite Abschlagszahlung erst nach Ablauf und erster Prüfung durch die NBank erfolgen werde und dementsprechend sicherzustellen sei, dass die Verwaltungsabläufe bei der NBank durch entsprechende Anzahl an Personal sehr kurzgehalten werden.

k. zu Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs

Die **Clearingstelle** regt an, dass der Richtlinienentwurf dahingehend präzisiert wird, wie die gewünschte Gegenüberstellung konkret zu erfolgen hat und dass den Antragstellenden in diesem Zusammenhang zum Beispiel eine Tabelle als editierbare PDF-Datei, Excel-Datei oder auszufüllende Maske zur Verfügung gestellt wird. Die Antragstellung sollte den KMU so einfach wie möglich gemacht werden. Durch eine einheitliche Darstellung der Entwicklung der Beschaffungszeiträume über eine Exceltabelle, o.ä., wäre vermutlich auch der NBank eine etwaig erforderliche Quotelung gemäß Ziffer 5.7 des Richtlinienentwurfs schneller und einfacher möglich.

Außerdem stellt sich nach Auffassung der **Clearingstelle** in Bezug auf Ziffer 6.3 lit. b. des Richtlinienentwurfs die Frage, wie ein KMU in Schieflage die „gesicherten“ Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze nachweisen kann und ob es hier im Sinne des Once Only-Prinzips nicht einen einfacheren Weg gibt, als den Nachweis vom antragstellenden Unternehmen einzufordern (Einbezug anderer Behörden, Sozialversicherungsträger, o.ä.). Fraglich ist zudem, ob das Nachhalten einer Prognose eines prüfenden Dritten hierfür ausreichend könnte. **LHN** beurteilt es ebenso, dass es hier einer Nachbesserung des Richtlinienentwurfs bedarf und weist außerdem darauf hin, dass nicht klar sei, zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise zu erbringen sind. **UHN** sieht ebenso Klärungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten und macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Antragsformulare der NBank bereits so konkret gefasst werden müssten, dass es auch Inhabern von Kleinst- und Kleinbetrieben ohne Rechtsabteilung gelinge, möglichst rechtssicher den Antrag stellen zu können.

Aus Sicht der **Clearingstelle** ist es daher sinnvoll, in der Richtlinie selbst sowie im Antrag eine Definition des Begriffes „Dauerarbeitsplatz“ aufzuführen. Die Anforderungen an die gemäß Nr. 6.3 einzureichenden Nachweise sollten in jedem Fall auch noch konkretisiert werden.

I. zu Ziffer 6.4 des Richtlinienentwurfs

Die **Clearingstelle** stellt sich bezüglich Ziffer 6.4, 5. Spiegelstrich die Frage, was genau mit Adresse des Sitzes der Geschäftsführung gemeint sein soll. Ob hiermit der Sitz des Unternehmens (siehe hierzu bereits Abschnitt II. 2. b. dieser Stellungnahme) oder die Adresse der natürlichen Personen, die bei Unternehmen mit der Führung der Geschäfte betraut sind und die Gesellschaft als Organ gerichtlich und außergerichtlich organschaftlich vertreten, mitgeteilt werden soll, bleibt unklar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter Ziffer 6.4, 1. Spiegelstrich gerade nicht das Erfordernis der Benennung einer Adresse aufgeführt ist. Hier bedarf es aus Sicht der **Clearingstelle** einer Überarbeitung des Richtlinienentwurfs, damit nicht Unklarheiten bei den antragstellenden Unternehmen zu Verzögerungen im Rahmen der Antragstellung führen.

m. zu Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs

Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs sieht vor, dass – nachdem die Antragsprüfung im Einzelfall abgeschlossen ist – die Bewilligungsstelle zunächst einen Abschlag in Höhe von 50 % des errechneten Förderbetrags, maximal 50.000 €, auszahlt. Diese Vorgehensweise wird von der **Clearingstelle** und von **UHN** und **LHN** für positiv erachtet, da diese Regelung eine schnelle und unbürokratische Auskehrung von ggf. Teilbeträgen der Fördermittel ermöglicht. **LHN** betont, dass jedoch grundsätzlich dabei maßgeblich sei, dass die Anträge schnell und unbürokratisch geprüft werden, damit gerade die besonders betroffenen Betriebe schnelle Unterstützung erhalten. Eine zeitnahe Auszahlung ist auch nach Auffassung der **IHK** erforderlich, um die Liquidität der Unternehmen aufrecht zu erhalten, so dass diese die geplanten Abschlagszahlungen ebenso begrüßt.

Sobald nach Ablauf der Bewilligungsfrist alle Anträge geprüft sind, zahlt die Bewilligungsstelle dann unter Beachtung von Ziffer 5.7 die Differenz zwischen endgültig ermittelter Billigkeitsleistung und bereits angewiesenem Abschlag aus. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Bewilligungsstelle nach einer risikoadäquaten Stichprobe (mindestens 5 % der bewilligten Förderfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderungen ergänzender Unterlagen vornehmen. Die **Clearingstelle** begrüßt, dass folglich nicht sämtliche Antragstellenden die Nachweise einzureichen haben und dementsprechend zeitliche Aufwände, die regelmäßig im Zusammenhang mit Fördermittelbezug stehen, minimiert werden.

n. zu Ziffer 6.6 des Richtlinienentwurfs

Die Möglichkeiten, aber auch Voraussetzungen, um Leistungen aus anderen Unterstützungsprogrammen der EU oder des Bundes, des Landes oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs zu erlangen, sollten den KMU verdeutlicht werden, indem ihnen ein Überblick hierüber verschafft wird. Insbesondere sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** auch der in Ziffer 6.6. erwähnte Höchstbetrag, die mögliche Rückzahlungspflicht und die Pflicht zur Angabe erhaltener Leistungen explizit gegenüber den Antragstellenden dargestellt werden.

IHKN betont in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass wichtig sei, dass die Förderprogramme klar voneinander abgegrenzt bleiben, damit aufwändige nachträgliche Verrechnungen vermieden werden.

o. zu Ziffer 6.8 des Richtlinienentwurfs

Nach Ansicht der **Clearingstelle** sollte den Antragstellenden der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag ausdrücklich mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für die vorgesehene Form der geforderten Erklärung der Antragstellenden, die aufgrund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen erforderlich ist. Für die **Clearingstelle** bleibt zudem unklar, welcher Zeitpunkt/Zeitraum mit „vor Gewährung der Billigkeitsleistung“ gemeint ist. Es steht zu vermuten, dass dies einen Zeitpunkt vor der in Ziffer 6.5 benannten Abschlagszahlung betrifft. Nach Auffassung der **Clearingstelle** ist es sinnvoll, einen konkreten Zeitpunkt, zum Beispiel „bei Antragstellung“ oder „bis X Wochen nach Stellung des Antrags“ aufzuführen, da dies für alle Parteien zur Rechtssicherheit beitragen und Missverständnisse/Nachfragen ausräumen könnte.

p. zu Ziffer 6.9 des Richtlinienentwurfs

Die **Clearingstelle** regt an, den Antragstellenden noch eine Information dahingehend zu erteilen, wie die Nachweise aufbewahrt werden sollen, insbesondere ob die Vorhaltung dieser in digitaler Form möglich ist.

q. zu Ziffer 7.2 des Richtlinienentwurfs

Nach Auffassung von **UVN** stellt zudem der Umstand, dass erhaltene Leistungen als Betriebseinnahmen versteuert werden müssen, einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar.

III. Votum

Die **Clearingstelle** hat den Richtlinienentwurf „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ im Rahmen einer beratenden Stellungnahme i. S. d. § 31a Abs. 2 S. 3 GGO einer Prüfung auf bürokratische Lasten unterzogen und an verschiedenen Stellen bürokratieärmere Alternativvorschläge unterbreitet.

Die mit der Richtlinie verbundene Zielsetzung, KMU, die durch die Ausgabensteigerungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, um Betriebsaufgaben sowie hiermit verbundener Arbeitsplatzabbau zu verhindern, wird uneingeschränkt begrüßt.

Der Richtlinienentwurf enthält allerdings einige Regelungen, die nach Ansicht der **Clearingstelle** abermals geprüft werden sollten, um den betroffenen Unternehmen zügige und unbürokratische Hilfe zuteil kommen zu lassen.

So sollten insbesondere folgende Aspekte einer erneuten Prüfung unterzogen werden:

- **Notwendigkeit des Erfordernisses der Bestätigung der Kausalität der angestiegenen Ausgaben zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine** (siehe Abschnitt II. 2. e.)

Sofern an dieser festgehalten wird, sollten den KMU zumindest eine Indikatorenliste zur Verfügung gestellt oder Fallkonstellationen benannt werden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Kausalität gegeben ist.

- **Frage, welche Stoffe und Materialien konkret unter „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ fallen und anschließende Konkretisierung** (siehe Abschnitt II. 2. e.)
- **Erfordernis der Bestätigung des Fehlbetrags i. S. d. Ziffer 4.1 durch sog. prüfende Dritte vor Antragstellung** (siehe Abschnitt II. 2. f.); insbesondere
 - *Prüfung, inwiefern die Bestätigung durch prüfende Dritte nur in begründeten Einzelfällen zu erfolgen hat und nach Auskehrung der Mittel angefordert und ob hierbei Rückgriff auf Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) oder Jahresabschlüsse der KMU genommen werden kann*
 - *Prüfung, ob den prüfenden Dritten zur Bestätigung ein Formular zur Verfügung gestellt werden kann*
 - *Prüfung, inwiefern sichergestellt werden kann, dass gerade Kleinunternehmen angemessen Zugang zu den prüfenden Dritten erhalten und ausreichend Prüfkapazitäten bei diesen sowie finanzielle Mittel bei den Kleinunternehmen vorhanden sind*
- **Möglichkeit einer pauschalen, fiktiven Vergütung für die Geschäftsführung von Einzelunternehmen in Höhe von 10.000 €** (siehe Abschnitt II. 2. f.)

- **Frage, in welcher Form ein Unternehmen gesicherte Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze nachweisen kann und welche konkreten Anforderungen an diesen Nachweis zu stellen sind** (siehe Abschnitt II. 2. k.)
- **Möglichkeit, dass darauf verzichtet wird, dass Leistungsempfängerinnen und -empfänger die erhaltenen Leistungen als Betriebseinnahmen zu versteuern haben** (siehe Abschnitt II. 2. q.)

Außerdem regt die **Clearingstelle** an, bei der tatsächlichen Umsetzung insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die geforderte **KMU-Eigenschaft** sollte von den antragstellenden Unternehmen schnellstmöglich durch leicht zugängliche Informationen überprüft werden können (siehe Abschnitt II. 2. a.).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass **bereits bestehende Definitionen einheitlich verwendet** werden, **unklare Begrifflichkeiten möglichst konkretisiert/definiert** werden und **klarstellende Verweise** in den Richtlinienentwurf aufgenommen werden (siehe hierzu Abschnitt II. 2. b., Abschnitt II. 2. e., Abschnitt II. 2. g., Abschnitt II. 2. h., Abschnitt II. 2. k., Abschnitt II. 2. l.).
- Den Unternehmen sollte eine **einfache und zügige Antragstellung** ermöglicht werden, indem
 - **Ausschlusskriterien** der Förderung mit Beispielen **erläutert** beziehungsweise zur Identifizierung dieser **Hilfestellungen** gegeben werden (siehe Abschnitt II. 2. c. und Abschnitt II. 2. d.),
 - **Ziffer 3.3, 4. Spiegelstrich** des Richtlinienentwurf in Bezug auf Unternehmensnachfolgen **präzisiert** wird (siehe Abschnitt II. 2. c.),
 - den antragstellenden KMU Unterstützung bei der Beurteilung, ob eine **Insolvenzantragspflicht** bestehen könnte, gegeben wird (siehe Abschnitt II. 2. d.),
 - die gewünschte **Form der Zusicherung einer positiven Fortführungsprognose i. S. d. Ziffer 4.3** ausdrücklich gegenüber den KMU dargestellt und diesen die Erteilung der Zusicherung **schnell und einfach** ermöglicht wird (Abschnitt II. 2. g.) und
 - die gemäß Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs erforderliche **Gegenüberstellung konkretisiert** und den antragstellenden Unternehmen hierfür eine **Exceltabelle** oder editierbare PDF-Datei, o.ä. zur Verfügung gestellt wird (Abschnitt II. 2. k.).
- Es sollte den antragstellenden KMU bereits bei Antragstellung ausdrücklich gegenüber kommuniziert werden, dass diese sich auf etwaige Nachprüfungen und ggf. Rückforderungen einzustellen (siehe Abschnitt II. 2. j.) und den Erhalt von Leistungen in bestimmten Fällen anzugeben haben (siehe Abschnitt II. 2. n.).
- Den KMU sollte ein Überblick über weitere Hilfsprogramme und die Voraussetzungen über deren (ggf. paralleler) Inanspruchnahme gegeben werden (Abschnitt II. 2. n.).

- Den Antragstellenden sollten beihilferechtlich zulässige Höchstbeträge ausdrücklich mitgeteilt und der Zeitpunkt und die Form einer etwaig gemäß Ziffer 6.8 erforderlichen Erklärung benannt werden (Abschnitt II. 2. o.).
- In den Richtlinienentwurf sollte aufgenommen werden, in welcher Form Unterlagen zum Zwecke einer Nachweisführung von den KMU vorzuhalten sind. Die konkrete Vorgehensweise sollten den Leistungsempfängerinnen und -empfängern auch noch einmal ausdrücklich gegenüber kommuniziert werden (siehe Abschnitt II. 2. p.).